



Schulordnung für die „Musikschule im Landkreis Passau“

§ 1

Aufgabe, Angebot und Strukturplan

Die Musikschule im Landkreis Passau ist eine Bildungseinrichtung des Landkreises Passau für musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Alters. Als voll ausgebaute Musikschule bietet sie ein umfassendes Unterrichtsangebot, welches sich in folgende Bereiche gliedert:

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokaler und instrumentaler Hauptfachunterricht
3. Ergänzungsfachangebote
4. Förderklasse
5. Ergänzende Einrichtungen

Zu 1. Musikalische Grundfächer

Zu den musikalischen Grundfächern der Musikschule gehören Kursangebote wie Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung sowie Singklassen und Blockflötenanfängerkurse.

1.1 Musikalische Früherziehung

In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 2 Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen ab in der Regel 5 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten lang erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Ziel der musikalischen Früherziehung ist das Aufspüren und Fördern des kreativen Verhaltens eines Kindes sowie die Heranführung an musikalische Prozesse in der Erlebniswelt des Kindes. Zu den Inhalten der Kurse gehören die Bereiche Singen, Sprechen, elementares Musizieren, Musik und Bewegung mit Rhythmik und Tanz, außerdem Musikhören, Instrumentenkunde und Musiklehre mit einer Einführung in die Notenschrift.

1.2 Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern 2 Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen ab in der Regel 5 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten lang erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Ziel der Musikalischen Grundausbildung ist es, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu schaffen und zum eigenen und gemeinschaftlichen Gestalten hinzuführen. Inhalte der Grundausbildungskurse sind daher die elementare Notenlehre, rhythmische Erziehung, Singen, Tanzen, Musizieren mit elementarem Orffinstrumentarium, Hörerziehung und Hören von Musik und Klängen unterschiedlichster Erscheinungsformen sowie eine ausführliche Instrumentenkunde zur Vorbereitung und Unterstützung der Entscheidungsfindung für den späteren Instrumentalunterricht.

1.3 Singklassen

Die Singklasse ist die alternative Unterrichtsform der Musikalischen Grundausbildung mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich Gesang. Sie verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit den Inhalten der musikalischen Grundausbildung. Sie richtet sich daher ebenfalls wie die Musikalische Grundausbildung an Kinder der ersten beiden Grundschulklassen. In Gruppen ab in der Regel 5 Kindern wird wöchentlich einmal 45 Minuten lang Unterricht erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Die inhaltliche Gestaltung des Singklassenunterrichtes ist so gewichtet, dass sich die Teilnahme an diesem Kursangebot insbesondere für Interessenten von Chorgesang und vokalem Hauptfachunterricht als Vorbereitung anbietet.

1.4 Blockflötenanfängerkurse

Die Blockflötenanfängerkurse sind eine weitere alternative Unterrichtsform der Musikalischen Grundausbildung mit instrumentalem Schwerpunkt. Sie verbinden elementaren Blockflötenunterricht in der Gruppe mit den Inhalten der musikalischen Grundausbildung. Das Angebot richtet sich an Kinder im Grundschulalter. Die Kurse sind auf ein Schuljahr befristet und können einmalig um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt in 3er Gruppen zu 30 Minuten, 4er und 5er Gruppen zu 45 Minuten Dauer. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht im Schwerpunktbereich „vokaler und instrumentaler Hauptfachunterricht“ voraus und bereiten auf diesen vor. Daher ist in der Regel die Teilnahme an einem derartigen Kurs vor Aufnahme des Hauptfachunterrichtes verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Zu 2. Vokaler und instrumentaler Hauptfachunterricht

Der vokale und instrumentale Hauptfachunterricht beginnt für Kinder in der Regel nach mindestens einjährigem Besuch eines musikalischen Grundfaches entweder

- nach dem Besuch der Musikalischen Früherziehung als früher Instrumentalunterricht in den Fächern, die sich für den frühen Beginn eignen (z. B. Streichinstrumente, Blockflöte, Gitarre, Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Steirische Harmonika, Harfe, Gesang),

oder

- nach dem Besuch der Musikalischen Grundausbildung oder der Singklasse bzw. der Blockflötenanfängerkurse in allen Fächern, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden.

Für Jugendliche und Erwachsene ist auch der Direkteinstieg in den Hauptfachunterricht möglich.

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten. Der Unterricht wird je nach Alter und Ausbildungsstand in Gruppen von 2 bis 6 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

Für die Schüler des vokalen und instrumentalen Hauptfachunterrichtes wird die Teilnahme an einem Ergänzungsfach empfohlen.

Zu 3. Ergänzungsfachangebote

Die Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Zu ihnen gehören Kurse in Allgemeiner Musiklehre sowie alle Ensemblefächer. Die Kurse in Allgemeiner Musiklehre sind gedacht für Schüler, die sich auf die Freiwilligen Leistungsprüfungen (FLP) vorbereiten wollen. Für fortgeschrittene Hauptfachsüler empfiehlt sich die Teilnahme an einem Ensemblefach. Zu den Ensemblefächern gehören gemischte Sing- und Spielkreise, Kammermusikensembles, Orchester und Chor.

Zu 4. Förderklasse

Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Die Aufnahmebedingungen, Inhalte, Pflichtenkatalog und die Verweildauer sind in den Richtlinien des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. nach Vorgabe durch das Bayerische Staatsministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt. Über die Aufnahme in die Förderklasse entscheidet die Schulleitung.

Die Teilnehmer des Förderklassenunterrichtes müssen sich einer regelmäßigen Leistungsüberprüfung nach den Richtlinien unterziehen. Sollte sich bei dieser Leistungsüberprüfung eine Stagnation oder sogar ein Rückgang der Leistungen ergeben, so dass ein weiterer Verbleib in der Förderklasse nicht gerechtfertigt erscheint, so kann dies zum Ausschluss aus dieser Abteilung der Musikschule führen. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

Zu 5. Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Form und Erfordernissen in den Rahmen der Bereiche 1 bis 4 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Unterrichtsangebote an besondere Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Behinderung, Eltern-Kind-Gruppen oder Senioren. Projektangebote wie Instrumentenbau, Musiktheater oder Musizierfreizeiten sowie Fortbildungsangebote für den Bereich der instrumentalen oder vokalen Laienmusik, spezielle Angebote zu Musik und Elektronik sowie Kooperationsprojekte mit den Bildungspartnern Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen.

§ 2

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 3

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer beträgt

- für die Kurse der musikalischen Grundfächer in der Regel 45 Minuten,
- für Blockflötenanfängerkurse in Gruppen zu 3 Kindern 30 Minuten, in Gruppen zu 4 oder 5 Kindern 45 Minuten,

- für den Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten oder 45 Minuten,
- für den Gruppenunterricht zu 2 Personen 30 Minuten oder 45 Minuten
- für den Gruppenunterricht zu 3 und 4 Personen 45 Minuten und
- für den Gruppenunterricht zu 5 und 6 Personen 60 Minuten.

Der Unterricht in den Ergänzungsfächern dauert je nach Art des Faches und Belegungsstärke unterschiedlich lang und kann auch in Blockphasen zusammengefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Schulleitung.

§ 4

Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Musikschule findet in den von den an der Kreismusikschule beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden bereitgestellten Unterrichtsräumen statt. Dabei soll der Unterricht in den musikalischen Grundfächern möglichst ortsnah an allen Schulstandorten stattfinden. Je nach Nachfrage kann auch der weiterführende Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht dezentralisiert angeboten werden. Dabei sind wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen. In Fächern mit geringerer Nachfrage wird der Unterricht an einer für mehrere Zweigstellen der Musikschule zentralen Unterrichtsstätte angeboten. Bei der Einteilung soll das Alter der Schüler berücksichtigt und eine unzumutbare Regelung bezüglich der Entfernung zwischen Wohnort und Unterrichtsort nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 5

An- und Abmeldeverfahren, Aufnahme und Ausschluss

Anmeldungen sind jederzeit möglich und erfolgen schriftlich nach Vordruck an die Geschäftsstelle der Musikschule. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Die Anmeldung wird erst wirksam nach erfolgter Einteilung durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme sowie auf bestimmte Unterrichtsformen besteht nicht. In einigen Fächern muss mit Wartezeiten gerechnet werden. In der Regel erfolgt der Unterrichtsbeginn zu Beginn eines neuen Schuljahres. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen. Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht ist die Gebühr bis zum Ende des Schuljahres fällig. Bis zu diesem Termin besteht ein Anspruch auf Unterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Während des laufenden Schuljahres kann ein Schüler nur bei schriftlich begründetem und zwingendem Anlass und im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.

Die Kurse der musikalischen Grundfächer sind grundsätzlich auf 2 Jahre ausgelegt. Ein Ausscheiden ist aber bereits nach einem Jahr möglich. Stichtag der Kündigung ist der 30. Juni eines jeweiligen Jahres.

Nach Abschluss der 2-jährigen Belegung der jeweiligen musikalischen Grundfächer ist keine schriftliche Abmeldung mehr notwendig. Für einen weiterführenden Unterricht in der Musikschule hingegen muss erneut eine schriftliche Anmeldung erfolgen.

Mit Beginn des Unterrichtes in den musikalischen Grundfächern und Hauptfächern beginnt jeweils eine Probezeit, die bis zum Ende des ersten Jahresdrittels (Ende Dezember bzw. Ende April) dauert. Innerhalb dieser Probezeit kann der Unterricht jederzeit im Einvernehmen mit der Schulleitung beendet werden bei Gebührenpflicht bis zum Ende des jeweiligen Dritteljahres. In besonderen Fällen kann die Probezeit verlängert werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses besteht Gebührenpflicht bis zum Ablauf des laufenden Dritteljahres. Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich schriftlich und nur auf Beschluss der Schulleitung.

§ 6

Teilnahme am Unterricht

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte der Lehrkraft oder der Geschäftsstelle der Musikschule rechtzeitig mitteilen.

Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann der Schüler nach vorheriger Ermahnung vom weiteren Unterricht bei der Musikschule ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Schüler, die durch ihr Verhalten das Erreichen des Ausbildungszieles, den Erfolg des Unterrichtes oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährden oder die grob gegen die Schulordnung verstoßen, können durch den zuständigen Musikschullehrer verwahrt und von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht der Musikschule ausgeschlossen werden.

Der Unterricht findet im Hauptfach in der Regel einmal wöchentlich statt und kann durch den Besuch eines kostenlosen Ergänzungsfaches erweitert werden. Veranstaltungen der

Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Schüler sind gehalten, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Schüler der Musikschule bzw. deren Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass die Musikschule im Unterricht und in den übrigen Veranstaltungen Fotos, Musik-, Ton- und Filmaufnahmen für ihren Eigenbedarf sowie zum Zwecke der Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erstellt und verwendet. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dieses Einverständnis gilt für die Verweildauer des Schülers in der Musikschule und darüber hinaus. Die datenschutzrechtliche Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

Schülern des vokalen und instrumentalen Hauptfachunterrichtes ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Grundsätzlich sollten die Schüler bei Beginn des Hauptfachunterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bei der Beschaffung eines Instrumentes zu beraten. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente während einer gewissen Erprobungsphase an Schüler vermietet werden.

§ 7

Teilnahmebescheinigungen

Die Schüler müssen sich bemühen mit ihren Leistungen den Anforderungen und Zielsetzungen des Musikschulunterrichtes zu genügen. Auf Wunsch wird den Schülern eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, wird von dem weiteren Besuch des Unterrichts in der Musikschule abgeraten. In begründeten Fällen kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht der Musikschule ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.

§ 8

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 9

Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfallschäden auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht sowie während des Unterrichtes versichert. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Schülerunfallversicherung.

§ 10

Gebühren/Miete

Für den Unterricht in der Musikschule erhebt der Schulträger Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührensatzung festgelegt.

Für die Bereitstellung von Mietinstrumenten erhebt der Schulträger Miete nach dem vom Schul- und Kulturausschuss beschlossenen Vertragsmuster in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Mietgebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. September 2006 außer Kraft.